

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2014 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 13.12.2016

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2014 beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Absatz 2 KAG Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührensschuld.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Benutzung endet.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung richtet sich nach dem Volumen der Restmüllbehälter (Leistungsgebühr) je Grundstück. Das zugrunde zu legende Volumen ergibt sich aus § 11 der Abfallsatzung der Stadt Wermelskirchen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresleistungsgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für den:

Vollanschluss (Restmüll, Papier, Biomüll)

14-tägig	60 Liter	179,40 €
	80 Liter	239,20 €
	120 Liter	358,80 €
	240 Liter	717,60 €
	1.100 Liter	3.289,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	89,70 €
	80 Liter	119,60 €
	120 Liter	179,40 €
	240 Liter	358,80 €
	1.100 Liter	1.644,50 €
6-wöchentlich	60 Liter	59,80 €

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 beinhaltet als unmittelbare Leistung die 2-, 4- bzw. 6-wöchentliche Restmüllabfuhr, die 2-wöchentliche Biomüllabfuhr einschl. Strauchbündel, die wöchentliche Bioabfuhr von Mai bis Ende November, die 4-wöchentliche Papierabfuhr und die Sondermüllentsorgung.

(3) Die Jahresgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Biotonne nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen auf

Teilanschluss (Restmüll, Papier)

14-tägig	60 Liter	123,00 €
	80 Liter	164,00 €
	120 Liter	246,00 €
	240 Liter	492,00 €
	1.100 Liter	2.255,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	61,50 €
	80 Liter	82,00 €
	120 Liter	123,00 €
	240 Liter	246,00 €
	1.100 Liter	1.127,50 €
6-wöchentlich	60 Liter	41,00 €

Die Jahresgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Papiertonne (Gewerbebetriebe) entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen auf:

Nur Restmüll (Gewerbe)

14-tägig	60 Liter	109,80 €
	80 Liter	146,40 €
	120 Liter	219,60 €
	240 Liter	439,20 €
	1.100 Liter	2.013,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	54,90 €
	80 Liter	73,20 €
	120 Liter	109,80 €
	240 Liter	219,60 €
	1.100 Liter	1.006,50 €
6-wöchentlich	60 Liter	36,60 €

(4) Die Jahresgebühr für die über die Regelausstattung gem. § 11 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen hinausgehende Abfallbehälter beträgt bei zusätzlichem Behälter:

Biobehälter	120 Liter	112,80 €
	240 Liter	225,60 €

(5) Die Kosten für den Restmüllsack (70 l) einschließlich Abfuhr betragen 5,00 €. Die Kosten für einen Grünabfallsack (110 l) betragen 2,50 €. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsackes entrichtet.

(6) Für die Abholung von sperrigen Abfällen ist je Abfuhr eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird bei Erhalt der Abholkarte fällig. Diese beträgt für Sperrmüll für max. 3 cbm 15,00 €, Elektronikschrott 5,00 €, Kühlschränke je Stück 5,00 €.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht zum Ende des Bemessungszeitraumes. Auf die Gebühr sind vierteljährliche Abschläge bis zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an die Stadtkasse zu zahlen. Wird durch die Abschlagszahlungen der Gebührenbedarf gedeckt, ist eine Abrechnung nicht erforderlich. Im Falle einer Unterdeckung kann die endgültige Festsetzung der Gebühr bis zum Ende des Bemessungszeitraumes oder mit dem ersten vierteljährlichen Abschlag des Folgejahres erfolgen. Überschüsse werden im Rahmen der Gebührenfestsetzung der Folgejahre gutgeschrieben.

§ 6 Zwangmaßnahmen

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Härtefälle

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

(Die Veröffentlichung in der Presse erfolgte am 17.12.2016)